

# Verein „Schlossmuseum Nidau“

## Statuten 2013



### I. Namen und Zweck

Art.1 <sup>1</sup>Unter dem Namen Verein „Schlossmuseum Nidau“ (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

<sup>2</sup>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und dient ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken.

Art.2 <sup>1</sup>Der Sitz des Vereins befindet sich in Nidau.

<sup>2</sup>Zweck des Vereins:

- Errichten einer permanenten Ausstellung über die Juragewässerkorrektur, sowie weitere Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Juragewässerkorrektur stehen.
- Organisation von kulturhistorischen, temporären Ausstellungen und Anlässe von regionaler Bedeutung, das Seeland und das kulturhistorische Umfeld des Schlosses Nidau betreffend.

### II. Mitgliedschaft

Art.3 Der Verein setzt sich zusammen aus

- a) Einzelmitgliedern
- b) Ehepaar-/Partnermitgliedern
- c) Kollektivmitgliedern
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gönnern (ohne Mitgliedschaft)

Art.4 <sup>1</sup>Einzelmitglieder können alle natürlichen Personen werden.

**Schlossmuseum Nidau**  
Hauptstrasse 6 / Schloss  
2560 Nidau  
T 032 332 25 00  
F 032 332 25 50

[www.schlossmuseumnidau.ch](http://www.schlossmuseumnidau.ch)  
[info@schlossmuseumnidau.ch](mailto:info@schlossmuseumnidau.ch)

PC-Kto. 30-278005-7

Raiffeisenbank Seeland  
2557 Studen  
Kto. 23795.96

<sup>2</sup>Ehepaar-/Partnermitglieder können alle natürlichen Personen werden, die entweder verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

<sup>3</sup>Kollektivmitglieder können juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.

<sup>4</sup>Als Gönner werden Personen, Firmen oder Körperschaften bezeichnet, die mit finanziellen Beiträgen die Ziele des Vereins fördern.

Art.5 Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung.

Art. 6 Auf Antrag des Vorstandes kann die Hauptversammlung Personen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen

### **III. Organe**

Art.7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### **a) HAUPTVERSAMMLUNG**

Art.8 <sup>1</sup>Die Hauptversammlung (HV) besteht aus den Mitgliedern des Vereines.

<sup>2</sup>Die ordentliche HV findet jährlich im ersten Semester statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden auf dem Zirkularweg durch den Vorstand einberufen.

<sup>3</sup>Ausserordentliche HV werden durch den Vorstand oder auf Wunsch von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.

<sup>4</sup>Die Traktandenliste muss zwei Wochen vor der HV den Mitgliedern zugestellt werden.

Art.9 <sup>1</sup>Zu den Obliegenheiten der HV gehören insbesondere:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes; Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets; Festsetzung der Jahresbeiträge.

- 2) Wahl des/der Präsidenten(in) und der Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- 3) Wahl der Rechnungsrevisoren(innen).
- 4) Genehmigung des Jahresprogramms.
- 5) Beschlussfassung über Projekte.
- 6) Revision der Statuten
- 7) Beschlussfassung über Zugehörigkeit zu anderen Vereinen und Verbänden.
- 8) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

<sup>2</sup>Darüber hinaus entscheidet die HV in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

Art.10 Anträge und Vorschläge sind dem/der Präsidenten(in) mindestens vier Wochen vor der HV schriftlich einzureichen.

Art.11 Jede statutengemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Sämtliche Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Wahlen oder Abstimmungen von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Art.12 Der/Die Präsident(in) leitet die Vereinsversammlung: Er/sie gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## **b)     **VORSTAND****

Art.13 <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin selbst.

<sup>2</sup>Die amtierende Regierungsstatthalterin/der amtierende Regierungsstatthalter mit Sitz im Schloss Nidau ist automatisch Mitglied des Vorstandes, zählt aber nicht zu der Mitgliederzahl gem. Abs. 1.

<sup>3</sup>Er vertritt den Verein gegen aussen und führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Statuten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup>Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

<sup>5</sup>Es zeichnen rechtsgültig: Der/Die Präsident(in) oder Vizepräsident(in) zusammen mit dem/der Sekretär(in) oder Kassier(in).

Art.14 Der Vorstand kann für gewisse Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese werden nach Ablauf bzw. Erledigung ihres Auftrages wieder aufgelöst.

Art.15 In der Kompetenz des Vorstandes liegen insbesondere:

- 1) Aufnahme von Mitglieder
- 2) Ausschluss von Mitglieder
- 3) Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets
- 4) Nicht im Budget genehmigte Ausgaben bis max. Fr. 5'000 pro Jahr

#### c) **RECHNUNGSREVISOREN**

Art.16 Es werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Sie sind wieder wählbar.

### **IV. Finanzen**

Art.17 <sup>1</sup>Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder.
- den Gönnerbeiträgen und weiteren Zuwendungen und Beiträgen.
- den Zinsen des Vermögens.

<sup>2</sup>Die Beiträge dürfen für Einzelmitglieder, Ehepaar-/Partnermitglieder Fr. 100.00 und für Kollektivmitglieder Fr. 500.00 nicht übersteigen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind ausser den Jahresbeiträgen zu keinen weiteren finanziellen Leistungen verpflichtet.

Art.18 <sup>1</sup>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup>Mit dem Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern fallen alle Ansprüche an den Verein dahin.

## **V. Auflösung**

Art.19 <sup>1</sup>Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern drei Monate zum Voraus bekannt gegeben werden.

<sup>2</sup>Der Auflösungsbeschluss bedarf eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art.20 <sup>1</sup>Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins der Einwohnergemeinde Nidau als Treuhänderin zur Aufbewahrung für eine allfällige spätere Neugründung übergeben.

<sup>2</sup>Erfolgt innert 10 Jahren seit der Auflösung des Vereins keine Neugründung, fällt der Aktivüberschuss des Vereinsvermögens der Einwohnergemeinde Nidau als zweckgebundener Fonds zur Verschönerung oder für den Unterhalt des Schlosses Nidau zu.

## **VI. Rechtskraft**

Art.21 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 2. Mai 2013 in Kraft.

Nidau, 2. Mai 2013

**VEREIN „SCHLOSSMUSEUM NIDAU“**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Werner Könitzer

Denise Graf